

ten industriellen Warenproduktion, einschließlich des Absatzes aus der Verminderung der Bestände an Fertigerzeugnissen;

- c) die **Bestände an Fertigerzeugnissen** am Ende des Plan- bzw. Berichtszeitraumes.

(2) Die Kennziffer „Absatz“ charakterisiert die Wirtschaftsbeziehungen der Betriebe auf der Grundlage der Ware-Geld-Beziehungen, die in der Regel durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen konkretisiert werden. Die vertragsgerechte Erfüllung des Absatzes ist die maßgebliche Kennziffer zur Beurteilung der **Sortiments-, qualitäts- und termin-gerechten Erfüllung der Aufgaben des Betriebes** gegenüber der Volkswirtschaft. Der Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge ist in der Berichterstattung nachzuweisen.

(3) Der Absatz wird als Summe aller im Berichtszeitraum tatsächlich abgesetzten, zum Versand gelangten bzw. durch den Besteller übernommenen Erzeugnisse bzw. materiellen Leistungen der Betriebe unter Berücksichtigung von Preiszuschlägen bzw. Preisabschlägen sowie von Erlösschmälerungen aus dem Absatz vorangegangener Berichtszeiträume erfaßt.

(4) Für Exportlieferungen gelten die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Festlegungen entsprechend.

### III.

#### Mengenmäßige Gesamterzeugung

##### §9

(1) Die **Gesamterzeugung wird nur mengenmäßig für die in der Planmethodik besonders festzulegenden volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse geplant und abgerechnet.** Sie dient zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung des Produktionsumfanges und der Verwendung dieser Erzeugnisse.

(2) Die Kennziffer „Gesamterzeugung“ umfaßt

- die zur industriellen Warenproduktion gehörenden Erzeugnisse,
- die Erzeugnisse, deren Weiterverarbeitung bzw. Verwendung im eigenen Betrieb erfolgt.

### IV.

#### Industrielle Bruttoproduktion

##### §10

(1) Die **industrielle Bruttoproduktion** dient zur Planung und Kontrolle der Entwicklung des Produktionsvolumens sowie zur Berechnung und Festlegung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf **zentraler staatlicher Ebene.**

(2) Die industrielle Bruttoproduktion umfaßt:

- die Erzeugnisse und Leistungen, die zur industriellen Warenproduktion gehören,
- in der zentral- und bezirksgeleiteten sozialistischen metallverarbeitenden Industrie außerdem den Wert der sich aus der Abgrenzung des Planzeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art.

(3) Die unvollendeten Erzeugnisse umfassen:

- Erzeugnisse, deren technologischer Herstellungsprozeß innerhalb einer Abteilung des Betriebes abgeschlossen ist und die in anderen Abteilungen weiterverarbeitet, verbraucht, bearbeitet oder montiert werden,
- Erzeugnisse, deren Fertigstellung oder Montage innerhalb einer Werkabteilung nicht beendet ist, die also mit den festgelegten Normen und technischen Bedingungen noch nicht übereinstimmen bzw. bei denen eine Übergabe an das Lager mit entsprechenden Fertigmeldungen noch nicht erfolgt,
- abrechnungsfähige Bauabschnitte, die gemäß § 4 Abs. 3 in die industrielle Warenproduktion einbezogen werden, sind in den Bestandsveränderungen der unvollendeten Erzeugnisse nicht zu erfassen.

### V.

#### Nichtindustrielle Warenproduktion bzw. Leistungen

##### §11

(1) Zur planmäßigen Erfassung der gesamten materiellen Leistungen der Industriebetriebe und zur besseren Abstimmung mit den finanziellen Kennziffern sind in den Planvorschlägen neben der industriellen Warenproduktion auch die nichtindustrielle Warenproduktion bzw. Leistungen auszuweisen. Die Abrechnung der nichtindustriellen Warenproduktion bzw. Leistungen erfolgt in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Leistungen der Wirtschaftsbereiche entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Nichtindustrielle Warenproduktion bzw. Leistungen sind Leistungen außerhalb der Erzeugnisgruppen der Industrie (entsprechend der gültigen Erzeugnissystematik) für fremde Auftraggeber und für eigene Investitionen und Generalreparaturen. Dazu gehören z. B. Bauleistungen, Transportleistungen, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Leistungen von Laboratorien.

### VI.

#### Entwicklung der Qualität

##### §12

(1) Die Planung und Abrechnung der Qualitätsentwicklung erfolgt in den Betrieben nach

- Güteklassen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- Qualitätskoeffizienten bzw. Qualitätsnormativen.

(2) Die Entwicklung der Qualität ist für die prüf- und klassifizierungspflichtige Warenproduktion insgesamt sowie für die einzelnen Erzeugnisse zu planen.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht der Prüf- bzw. Überwachungspflicht unterliegen und für die keine Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) bzw. Werkstandards bestehen, sind von den Betrieben übergeordneten Organen Qualitätsfestlegungen zu treffen. Dabei ist vom wissenschaftlich-technischen Höchststand